

VIII NEUE MEDIEN

Bildschirmtext-Anbieter-Vereinigung (Btx-A.V.) e.V. (Hrsg.): Das Bildschirmtext-Recht entwickelt sich: Dokumente und Kommentare zum Bildschirmtext-Staatsvertrag und zum übrigen Btx-Recht (Schriftenreihe/Btx - A; 4).- Berlin, Offenbach: VDE-Verlag 1985, 164 S., DM 38,40

Der ausführliche Titel weist kompetent auf den Inhalt hin. Die Bildschirmtext-Anbieter-Vereinigung will über das geltende Bildschirmtext-Recht aufklären, außerdem will sie "durch gemeinsame Grundsätze und Spielregeln einen ausreichenden Teilnehmerschutz und einen fairen Wettbewerb im System sichern helfen".

Es erweist sich, daß wie bei anderen technischen Innovationen im Handumdrehen ein Geflecht aus bestehenden und neuen Rechtsnormen entsteht, das der juristische Laie nur mit großer Mühe durchschauen kann. Daher sind Darstellungen wie die vorliegende für Produzenten wie Nutzer von Btx unentbehrlich.

Den Schwerpunkt bildet gewiß der Bildschirmtext-Staatsvertrag vom 13.8.1983, der im Anhang des Bändchens abgedruckt ist. Doch das Bildschirmtext-Recht (z.B. Wettbewerb, Datenschutz, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Fernmelderecht) reicht erheblich darüber hinaus. Einen Überblick bietet zunächst Jens-Peter Lachmann, der neben verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vor allem nutzungsrechtliche, wettbewerbs- und urheberrechtliche sowie vertragsrechtliche Implikationen behandelt. Reinhart Hartstein geht in einem übersichtlichen Beitrag speziell auf das Datenschutzrecht ein und entwickelt 19 Regeln für die Anwendung von Btx. Im Besitz solcher Anleitungen dürfte es bei gutem Willen schwerfallen, gegen die Datenschutzvorschriften zu verstoßen.

Weitere Kurzbeiträge befassen sich mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der Anbieter, mit vertragsrechtlichen Bestimmungen beim Herstellungsvorgang und beim Abruf von Btx-Angeboten mit arbeits- und verfassungsrechtlichen Aspekten und mit fernmelderechtlichen Regelungen.

Eine sorgfältige Redaktion hat dafür gesorgt, daß die einzelnen Darstellungen nicht nur für den Laien verständlich, sondern auch terminologisch so abgestimmt sind, daß die sonst häufig anzutreffende Verwirrung ausbleibt.

Franz Ronneberger